

RS OGH 2000/6/15 5Ob154/00h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2000

Norm

MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Dass eine GmbH ihren Firmensitz erlaubter Weise in eine (auch) für Wohnzwecke angemietete Wohnung (oder wie hier in eine von mehreren angemieteten Wohnungen eines Hauses) verlegt, bedeutet noch nicht, dass das Mietobjekt iSd § 16 Abs 1 Z 1 MRG gleichsam automatisch überwiegend für Geschäftszwecke und nur in deutlich geringerem Ausmaß für Wohnzwecke verwendet wird. Eine solche Entscheidung hat sich unter sorgfältiger Würdigung des Einzelfalls immer an der Verkehrsauffassung zu orientieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 154/00h
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 154/00h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113836

Dokumentnummer

JJR_20000615_OGH0002_0050OB00154_00H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at